



1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragsstellenplan des Landkreises Alzey-Worms für das Haushaltsjahr 2024

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 30.08.2024, Az. 1140-001#2024/0083-0382, die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsstellenplan des Landkreises Alzey-Worms für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt.

II.

Die Satzung wird gemäß §§ 17, 20 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) i. V. m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, nachstehend bekanntgemacht.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt entsprechend den Bestimmungen des § 57 LKO i. V. m. § 97 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 GemO in der Zeit von Mittwoch, **04.09.2024**, bis einschließlich Donnerstag, **12.09.2024** (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr), bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, Zimmer 69, öffentlich aus.

IV.

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Wird eine Verletzung nach Ziffer IV. Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.

Alzey, 02.09.2024

Az.: 1-11612-1

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinessen Sparkasse

IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen